



Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

per E-Mail: O1@bmi.bund.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030. 40 81-40
Telefax 030. 40 81-49 99
post@dbb.de
www.dbb.de

Berlin, 22. Dez. 2016
GB 1-Schö/fd 140-12

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Ihr Aktenzeichen: O1-15016/8#8

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf möchten wir aus Sicht des dbb wie folgt Stellung nehmen, wobei wir auf die - angesichts der dazwischenliegenden Feiertage - unangemessene Kürze der Äußerungsfrist verweisen.

Grundsätzlich ist das Anliegen des Gesetzentwurfs (Open Data) zu begrüßen, da es die Transparenz der Verwaltung erhöht und zugleich Potenziale für die Wirtschaft bietet, neue Anwendungen auf Basis von Verwaltungsdaten zu schaffen.

Demgegenüber steht jedoch ein nicht unerheblicher Mehraufwand der Verwaltung, um die solche Daten geeignet zur Verfügung zu stellen. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Daten quasi als Nebenprodukt der Tätigkeit der Verwaltung öffentlich bereitgestellt werden, und sieht hier im Erfüllungsaufwand nur geringe Mehraufwände vor. Dies erscheint nicht plausibel.

Für jede neu geschaffene Datensammlung muss die Verwaltung prüfen, ob diese als Open Data bereitzustellen ist. Sollte dies der Fall sein, so sind geeignete IT-Verfahren zu schaffen, die den Transfer in das Open Data-Portal und eine geeignete Formatkonvertierung ermöglichen. Allein die hierfür in Anschlag zu bringenden Kosten dürften nicht von den im Gesetzentwurf genannten 12-24 € pro Datensammlung abgedeckt sein (im Gesetz heißt es unbestimmt Datensatz; darunter versteht man i.d.R. einen Eintrag in einer Datenbank; diese Definition erscheint jedoch unzutreffend, da lediglich 25000 Datensätze pro Jahr bereitgestellt werden sollen; es ist daher davon auszugehen, dass der Begriff der Datensammlung / Datenbank dem Begriff des Datensatzes im Gesetz entspricht). Hinzu kommt ein nicht genannter Arbeitsaufwand, für den entsprechend Personal benötigt wird.

Aus unserer Sicht erscheint daher der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zu gering bemessen; zudem sind vermutlich die benötigten personellen Ressourcen der Verwaltung selbst nicht in Anschlag gebracht wurden. Eine Kompensation der personellen

Mehraufwände erscheint jedoch zwingend, um die ohnehin schon übermäßige Arbeitsverdichtung in den Verwaltungen nicht weiter auf ein mehr und mehr unerfüllbares Maß ansteigen zu lassen.

Zudem sollte in den Abschnitt Evaluierung aufgenommen werden, dass nicht nur die Außenwirkung von Open Data, sondern auch der Mehraufwand für die Verwaltung darzustellen ist.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 12a - Bereitstellen von Daten der Bundesbehörden als offene Daten

Die in Abs. 1 S. 1 genannten Hinderungsgründe sollten durch den Verweis auf Abs. 5 konkretisiert werden. Hierdurch wird klargestellt, dass ausschließlich die in Absatz 5 aufgezählten Aspekte herangezogen werden dürfen. Die Behörden könnten ansonsten gehalten sein, eigene zusätzliche Hinderungsgründe heranzuziehen und damit die gesetzgeberische Intention in Frage stellen.

Zu Abs. 2 Nrn. 3 und 4 wäre zu klären, was mit Daten geschehen soll, die plausibilisiert bzw. aufgrund von Fehlern, eventuell sogar mehrfach, zwischen den Behörden und Unternehmen ausgetauscht wurden.

Nach Abs. 7 richtet die Bundesregierung eine Stelle zur Beratung zu Fragen der Bereitstellung von Verwaltungsdaten als offene Daten ein. Diese Stelle dient zunächst der internen Beratung der Behörden bei der Bereitstellung von Daten. Zu erwägen wäre, ob die Möglichkeit besteht, die behördlichen Informationen auch zur Unterrichtung der Nutzer und für einen leichteren Zugang bei einer Stelle erreichbar zu machen, ggf. in Form eines Registers.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dauderstädt' with a stylized flourish at the end.

Dauderstädt
Bundesvorsitzender